



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 24/21

vom

11. April 2022

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 11. April 2022 durch die Richterin Ettl

beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem die Beklagte die Berufung zurückgenommen hat, ist das Berufungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12. September 2006 - 13 A 3656/04, juris Rn. 1).

- 2 Die nach § 112e Satz 2 BRAO, § 126 Abs. 3 Satz 2 VwGO veranlasste Kostenentscheidung folgt aus § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 194 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

- 3 Diese Entscheidung trifft gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 87a Abs. 1 und 3 VwGO die Berichterstatterin.

Ettl

Vorinstanzen:

AGH Hamm, Entscheidung vom 12.03.2021 - 1 AGH 28/20 -